1803 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978)

Als wesentliche Neuerungen der gegenständlichen und für die Österreichische Volkswirtschaft bedeutsamen Rechtsmaterie sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates folgende Maßnahmen vor: Die Einführung einer Ausbilderprüfung; die Durchführung eines Feststellungsverfahrens zur Frage des Vorliegens der sachlichen Ausbildungsvoraussetzungen in bezug auf die erstmalige Lehrlingsausbildung; die Neuregelung der Lehrlingsbehörden erster Instanz; die Errichtung von Landes-Berufsausbildungsbeiräten; die Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Kammern für Arbeiter und Angestellte; die Erweiterung des Kreises der Lehrberechtigten; die Neuregelung der Anrechnung von in verwandten Lehrberufen zurückgelegten Lehrzeiten; die Ermöglichung von Ausbildungsversuchen; die Neugestaltung der Berufsbilder (Aufgliederung der Ausbildungsinhalte auf die einzelnen Lehrjahre); die Ermöglichung der bescheidmäßigen Erhöhung oder Verringerung der generellen Lehrlingshöchstzahl.

Diese Maßnahmen sollen die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten auf dem Gebiete der betrieblichen Lehrlingsausbildung erweitern, den bisherigen Erfahrungen aus der Vollziehungspraxis
Rechnung tragen, einigen bisher möglichen Härten entgegenwirken,
die Rechtsstellung der Lehrlinge und ihrer gesetzlichen beruflichen
Interessenvertretung verbessern, die Qualität der Ausbildung fördern
und dgl. mehr.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. März 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 03 07

Dkfm. Dr. Pisec
Berichterstatter

Dr. Heger